

Die neue VVA fordert für die Abfallverbringung künftig Entsorgungsverträge, die bestimmten behördlichen Mindestanforderungen genügen müssen. Der jeweilige Vertrag muss für die Dauer der Notifizierung gültig sein. Insbesondere müssen darin Regelungen zur Rücknahme der Abfälle enthalten sein, falls die Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist.

Dieser Vertragsvorschlag entspricht den behördlichen Mindestanforderungen, wurde unbeschadet erforderlicher privatrechtlicher Vertragsbestandteile erstellt und dient als Handlungsanleitung für eine endgültige Vertragsgestaltung.

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Entsorgungsvertrag nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
über die Verbringung von Abfällen (VVA)
zur Notifizierung Nr.**

zwischen

der Firma

(Name und Anschrift des Notifizierenden angeben)
als Notifizierendem im Sinne von Art. 2 Nr. 15 VVA

und

der Firma

(Name und Anschrift des Empfängers angeben)
als Empfänger

1.

Der Empfänger verpflichtet sich gegenüber dem Notifizierenden, für die im Notifizierungsformular mit der Notifizierungs-Nummerim einzelnen dargestellte Beseitigung bzw. Verwertung der dort bezeichneten Abfälle in der dort genannten Entsorgungsanlage zu sorgen und hierbei die Abfälle innerhalb des in diesem Notifizierungsformular für Abfallverbringungen genannten Zeitraums anzunehmen..

2.

Wegen der Zahlung von Entgelten für die vorstehend bezeichnete Lieferung und Verwertung/Beseitigung der Abfälle und etwaiger ergänzender, diesen Entsorgungsvertrag unberührt lassenden Modalitäten wird auf zusätzliche vertragliche Vereinbarungen Bezug genommen, die von diesem Entsorgungsvertrag unberührt bleiben.

3.

Der Notifizierende verpflichtet sich gegenüber dem Empfänger zur Rücknahme von Abfällen, die auf der Grundlage des Notifizierungsformulars zu der im Notifizierungsformular genannten Entsorgungsanlage verbracht wurden oder werden, entsprechend den Regelungen der Art. 22 und Art. 24 Abs. 2 VVA,

- falls die Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder
- falls die Verbringung illegal erfolgt ist und hierfür der Notifizierende verantwortlich ist.

4.

Der Empfänger verpflichtet sich gegenüber dem Notifizierenden zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die auf der Grundlage des Notifizierungsformulars zu der im Notifizierungsformular genannten Entsorgungsanlage verbracht wurden oder werden, auf andere Weise entsprechend den Regelungen des Art. 24 Abs. 3 VVA, falls die Verbringung illegal erfolgt ist und hierfür der Empfänger verantwortlich ist.

5.

Der Empfänger verpflichtet sich gegenüber dem Notifizierenden dazu, jeweils innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der zur Beseitigung bzw. zur Verwertung bestimmten Abfälle in der Entsorgungsanlage dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Ko-

pien des in Feld 18 (Eingang bei der Beseitigungsanlage oder Verwertungsanlage) vervollständigten Begleitformulars zu übermitteln

Soweit der Empfänger nicht der Betreiber der im Notifizierungsformular bezeichneten Beseitigungsanlage oder Verwertungsanlage ist, verpflichtet sich der Empfänger gegenüber dem Notifizierenden dazu, für die vorstehend dargestellte Unterzeichnung und Übermittlung der Kopie des Begleitformulars durch den Betreiber der Beseitigungsanlage oder Verwertungsanlage zu sorgen.

6.

Der Empfänger verpflichtet sich gegenüber dem Notifizierenden dazu, jeweils eine Bescheinigung darüber, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie entsprechend den Vorschriften der VVA verwertet oder beseitigt worden sind, spätestens 30 Tage nach Abschluss der Verwertung oder Beseitigung und nicht später als ein Kalenderjahr (oder eines etwaigen kürzeren von den zuständigen Behörden festgelegten Zeitraumes) nach Erhalt der Abfälle dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt hierbei jeweils durch Übermittlung von in Feld 19 (Bescheinigung der Beseitigung / Verwertung) unterzeichneten Kopien des Begleitformulars.

Soweit der Empfänger nicht der Betreiber der im Notifizierungsformular bezeichneten Beseitigungsanlage oder Verwertungsanlage ist, verpflichtet sich der Empfänger gegenüber dem Notifizierenden dazu, für die vorstehend dargestellte Unterzeichnung und Übermittlung der Kopie des Begleitformulars durch den Betreiber der Beseitigungsanlage oder Verwertungsanlage zu sorgen.

7.

Für den Fall, dass die im Notifizierungsformular bezeichnete Entsorgungsanlage in einem Drittstaat außerhalb der Europäischen Union liegt, wird folgende Zusatzvereinbarung getroffen:

Sofern der Betreiber der Entsorgungsanlage eine unrichtige Bescheinigung über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle ausstellt, in deren Folge die Sicherheitsleistungen freigegeben werden, verpflichtet sich der Empfänger gegenüber dem Notifizierenden dazu, die Kosten zu tragen, die sich im Falle einer erforderlichen Rückfuhr aus der Verpflichtung zur Rückfuhr der Abfälle in das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde am Versandort und aus der Verwertung oder Beseitigung auf eine andere umweltgerechte Weise ergeben. Etwaige weitere Ansprüche, die sich aus etwaigen weiteren vertraglichen Vereinbarungen ergeben, bleiben unberührt.

8.

Für den Fall, dass die in Feld 10 des Notifizierungsformulars bezeichnete Entsorgungsanlage eine Anlage zur vorläufigen Entsorgung von Abfällen - im nachfolgenden „vorläufige Anlage“ genannt - ist (Angabe eines der Codes für die Beseitigungs-/Verwertungsverfahren D13, D 14, D 15, R 12, R 13 in Feld 11 des Notifizierungsformulars), werden folgende Zusatzvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien geschlossen:

Soweit hierbei der Empfänger nicht der Betreiber der im Notifizierungsformular bezeichneten Beseitigungsanlage oder Verwertungsanlage ist, verpflichtet sich der Empfänger gegenüber dem Notifizierenden dazu, für die Erfüllung der nachstehend genannten Verpflichtungen durch den Betreiber der Beseitigungsanlage oder Verwertungsanlage zu sorgen:

8.1

Der Empfänger verpflichtet sich gegenüber dem Notifizierenden zur Übermittlung der Bescheinigung über den Abschluss der vorläufigen Beseitigung oder vorläufigen Verwertung in der vorläufigen Anlage (Abschluss des in Feld 11 des Notifizierungsformulars angegebenen Beseitigungs-/Verwertungsverfahrens D 13 bis D15, R 12 bis R 13) entsprechend Art. 15 d VVA. Diese vertragliche Verpflichtung wird durch Erfüllung der unter Nr. 5 getroffenen Vereinbarung bereits erfüllt.

8.2

Die weitere Zusatzvereinbarung 8.2 wird nur für den Fall abgeschlossen, dass Abfälle, die in die vorläufige Anlage im Rahmen der Notifizierung verbracht und dort vorläufig entsorgt (d.h. vorläufig beseitigt oder verwertet) worden sind (s. Nr. 8.1), in eine oder mehrere nachfolgende Anlage(n) im

Staat dieser vorläufigen Anlage geliefert werden sollen (vgl. hierzu auch Anhang zu Feld 10 des Notifizierungsformulars):

Der Empfänger verpflichtet sich gegenüber dem Notifizierenden dazu, eine (ggf. mehrere) Bescheinigung(en) über die nachfolgende nicht vorläufige, im Einklang mit der Notifizierung und der VVA erfolgte Entsorgung **aller** Abfälle, die in die vorläufige Anlage auf Grund der oben genannten Notifizierung geliefert und dort vorläufig entsorgt worden sind, dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden (vgl. Nr. 4) entsprechend Art. 15e VVA zu übermitteln. Als „nicht vorläufige Entsorgung“ von Abfällen im Sinne dieser Zusatzvereinbarung wird hierbei die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in einer oder mehreren nachfolgenden Anlage(n), die eine Beseitigung oder Verwertung nach den Beseitigungs-/oder Verwertungsverfahren D 1 bis D 10 oder R 1 bis R 11 vornimmt/vornehmen - im nachfolgenden „nicht vorläufige Anlage(n)“ genannt - verstanden (vgl. hierzu auch Anhang zu Feld 10 im Notifizierungsformular).

Der Empfänger verpflichtet sich hierbei dazu, diese Bescheinigung(en) unter Zugrundelegung des in Anlage 2 zu dieser Zusatzvereinbarung enthaltenen Formblattes und der hierzu in Anlage 1 zu dieser Zusatzvereinbarung gegebenen Ausfüllhinweise so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb eines Kalenderjahres (oder eines etwaigen von den zuständigen Behörden angegebenen kürzeren Zeitraumes) nach Lieferung der Abfälle aus der vorläufigen Anlage zu erstellen und zu übermitteln.

Soweit nach diesen Ausfüllhinweisen auch ein oder mehrere Betreiber einer oder mehrerer nachfolgenden nicht vorläufigen Anlage(n) das Formblatt auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Betreiber der vorläufigen Anlage zu übermitteln haben, verpflichtet sich der Empfänger dazu, dies durch Abschluss einer diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarung mit diesem/diesen Anlagenbetreiber(n) sicherzustellen.

8.3

Die weitere Zusatzvereinbarung 8.3 wird für den folgenden Fall abgeschlossen:

Abfälle, die auf Abfälle zurückzuführen sind, die in die vorläufige Anlage verbracht und dort vorläufig entsorgt worden sind (s. Nr. 8.1), sollen in eine Anlage in einem Drittstaat außerhalb der Europäischen Union geliefert werden sollen (s. Anhang zu Feld 10 des Notifizierungsformulars). Ferner ist für diese Weiterverbringung nach dem für diese weitere Lieferung jeweils anwendbaren Recht (VVA, ggf. nur OECD-Beschluss C (2001)107, oder ggf. nur Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle) vorher eine Notifizierung einzureichen:

Der Empfänger verpflichtet sich dazu, bei einer beabsichtigten Weiterverbringung von Abfällen, die auf Abfälle zurückzuführen sind, die in die vorläufige Anlage verbracht und dort vorläufig entsorgt worden sind, in eine nachfolgende Anlage in einem Drittstaat außerhalb der Europäischen Union dafür zu sorgen, dass die Notifizierung auch bei der **ursprünglich** zuständigen Behörde am Versandort des **ursprünglichen** Versandstaates eingereicht wird und dass diese Verbringung nur dann erfolgt, wenn auch die Zustimmung dieser Behörde vorliegt.

8.4

Empfehlung folgender Zusatzvereinbarung im Hinblick auf die Gewährleistung der späteren Freigabe der Sicherheitsleistung für folgenden Fall:

Abfälle, die auf Abfälle zurückzuführen sind, die in die vorläufige Anlage verbracht und dort vorläufig entsorgt worden sind (s. Nr. 8.1), sollen in eine Anlage in einem anderen Staat (innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union) geliefert werden sollen (s. Anhang zu Feld 10 des Notifizierungsformulars). Ferner ist für diese Weiterverbringung nach dem für diese weitere Lieferung jeweils anwendbaren Recht (VVA, ggf. nur OECD-Beschluss C (2001)107, oder ggf. nur Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle) vorher eine Notifizierung einzureichen:

Der Empfänger verpflichtet sich dazu, dafür zu sorgen, dass dem Notifizierenden und der (ursprünglich) zuständigen Behörde am Versandort Kopien aller Notifizierungszustimmungen, die für

die Weiterverbringung von vorläufig entsorgten Abfällen in einen anderen Staat erteilt werden, unverzüglich nach Erteilung dieser Notifizierungszustimmungen übermittelt werden.

9.

Der Notifizierende und der Empfänger erhalten je eine von den Vertragsparteien unterzeichnete Ausfertigung dieses Entsorgungsvertrages zur Aufbewahrung.

Für den Notifizierenden

Für den Empfänger

Ort und Datum der Unterschrift:

Ort und Datum der Unterschrift:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage 1 zur Zusatzvereinbarung Nr. 8.2

Hinweise für das Ausfüllen und die Übermittlung von Bescheinigungen entsprechend Art. 15 e VVA

Vorbemerkungen

Die Bescheinigungen werden auf dem in Anlage 2 zur Zusatzvereinbarung enthaltenen Formblatt erstellt

Der Betreiber der vorläufigen Anlage kann eine oder mehrere Bescheinigungen zur nicht vorläufigen Entsorgung nur einheitlich für eine bestimmte Nummer oder nur einheitlich für bestimmte Nummern von Begleitformularen erstellen, auf Grund derer in die vorläufige Anlage Abfälle verbracht und dort vorläufig entsorgt worden sind.

Für jede nicht vorläufige Anlage, in die Abfälle verbracht werden, die (auch) Abfälle enthalten, die in die vorläufige Anlage auf Grund von in Feld 2 der Bescheinigung genannten Begleitformularen verbracht worden und dort vorläufig entsorgt worden sind, ist jeweils eine eigene Bescheinigung auf nachfolgendem Formblatt zu erstellen und zu übermitteln. Ebenso ist für jede einzelne Abfallcharge, die in eine nicht vorläufige Anlage verbracht wird und die (auch) auf Abfälle zurückzuführen ist, die in die vorläufige Anlage auf der Grundlage dieser Begleitformulare verbracht und dort vorläufig entsorgt worden sind, jeweils eine eigene Bescheinigung zu erstellen.

Folgende beiden Vorgehensweisen bei der Erstellung einer Bescheinigung sind alternativ möglich:

alternative Vorgehensweise Nr. 1:

Bei der alternativen Vorgehensweise Nr. 1 beginnt der Betreiber der vorläufigen Anlage mit der Ausfüllung des Formblattes, sobald er Abfälle aus der vorläufigen Anlage an die in Feld 8 genannte nicht vorläufige Anlage oder an eine **weitere** vorläufige Anlage vor Lieferung von Abfällen in die nicht vorläufige Anlage abgibt oder abgegeben hat.

1. Der Betreiber der vorläufigen Anlage (vgl. Feld 10 des Notifizierungsformulars) füllt die Felder 1 bis 4 und 6 bis 9 sowie – falls keine nachfolgende weitere vorläufige Beseitigung oder Verwertung vor der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung erfolgt – Feld 5 aus, unterzeichnet in Feld 4 und übermittelt das Formular dem Betreiber der in Feld 8 genannten nicht vorläufigen Anlage.

Die Felder 5 bis 7 beziehen sich auf die in die nicht vorläufige Anlage zu liefernden oder gelieferten Abfälle.

In Feld 2 werden die Nummern derjenigen Begleitformulare eingetragen, auf Grund derer Abfälle in die vorläufige Anlage verbracht worden sind, auf die die in Feldern 5 bis 7 bezeichneten und in die nicht vorläufige Anlage zu liefernden bzw. gelieferten Abfälle (auch) zurückzuführen sind. Die in Feldern 5 bis 7 benannten Abfälle können sich zusätzlich auch auf andere Abfälle als die Abfälle beziehen, die auf Grund der in Feld 2 bezeichneten Begleitformulare in die vorläufige Anlage verbracht worden sind, nämlich dann, wenn die aus Feld 2 hervorgehenden Abfälle in der vorläufigen Anlage mit anderen Abfällen zusammengeführt und zusammen vorläufig entsorgt worden sind.

2. Der Betreiber der in Feld 8 genannten nicht vorläufigen Anlage füllt nach Abschluss der nicht vorläufigen Beseitigung/Verwertung Feld 10 sowie – falls eine nachfolgende weitere

vorläufige Beseitigung oder Verwertung vorher erfolgt ist, – Feld 5 aus, unterzeichnet in Feld 10 und übermittelt das Formular dem Betreiber der vorläufigen Anlage.

3. Der Betreiber der vorläufigen Anlage übermittelt das Formular dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden.

Stellt der Betreiber der vorläufigen Anlage nach Erhalt einer Bescheinigung fest, dass nunmehr **alle** in Feld 2 mit den Nummern der Begleitformulare bezeichneten und nach Abschluss der ersten vorläufigen Entsorgung zu einer weiteren Entsorgung im Empfangsstaat bestimmten Abfälle in einer oder mehreren weiteren nicht vorläufigen Anlage(n) entsorgt worden sind, übermittelt der Empfänger mit der Übersendung dieser dann letzten Bescheinigung zugleich folgende zusätzliche mit dieser Bescheinigung verbundene Erklärung an den Notifizierenden und an die betroffenen zuständigen Behörden:

„Die nicht vorläufige Entsorgung aller Abfälle, die auf der Grundlage der in Feld 1 und Feld 2 der Bescheinigung angegebenen Notifizierung und Begleitformulare in die in Feld 3 der Bescheinigung genannte Entsorgungsanlage zur vorläufigen Entsorgung verbracht worden sind und zur weiteren Entsorgung nur im Staat dieser Entsorgungsanlage bestimmt waren, ist mit dieser Bescheinigung abgeschlossen.“

alternative Vorgehensweise Nr. 2:

Bei der alternativen Vorgehensweise Nr. 2 beginnt der Betreiber der nicht vorläufigen Anlage mit der Ausfüllung des Formblattes, sobald er eine in diesem Formblatt einzutragende Abfallmenge entsorgt hat.

1. Der Betreiber der in Feld 8 genannten nicht vorläufigen Anlage füllt in dem ihm übermittelten Formblatt Felder 5 bis 10 aus, unterzeichnet nach Abschluss der nicht vorläufigen Beseitigung/Verwertung in Feld 10 und übermittelt das ausgefüllte und unterzeichnete Formular dem Betreiber der vorläufigen Anlage. Felder 5 bis 7 beziehen sich auf die einzelne Abfallmenge, die in die in Feld 8 bezeichnete nicht vorläufige Anlage geliefert und dort nach dem in Feld 9 angegebenen nicht vorläufigen Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (D 1 bis D 12 oder R 1 bis R 11) entsorgt worden ist.
2. Der Betreiber der vorläufigen Anlage füllt Felder 1 bis 4 aus und unterzeichnet diese Bescheinigung in Feld 4.

In Feld 2 werden die Nummern derjenigen Begleitformulare eingetragen, auf Grund derer Abfälle in die vorläufige Anlage verbracht worden sind, auf die die in Feldern 5 bis 7 bezeichneten und in der nicht vorläufigen Anlage entsorgten Abfälle (auch) zurückzuführen sind. Diese in Feldern 5 bis 7 bezeichneten Abfälle können zusätzlich auch auf andere Abfälle zurückzuführen sein als die Abfälle, die auf der Grundlage der in Feld 2 bezeichneten Begleitformulare in die vorläufige Anlage verbracht worden sind, nämlich dann, wenn die aus Feld 2 hervorgehenden Abfälle in der vorläufigen Anlage mit anderen Abfällen zusammengeführt und zusammen vorläufig entsorgt worden sind.

3. Der Betreiber der vorläufigen Anlage übermittelt das Formular dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden.

Stellt der Betreiber der vorläufigen Anlage nach Erhalt einer Bescheinigung fest, dass nunmehr **alle** in Feld 2 mit den Nummern der Begleitformulare bezeichneten und nach Abschluss der ersten vorläufigen Entsorgung zu einer weiteren Entsorgung im Empfangsstaat bestimmten Abfälle in einer oder mehreren weiteren nicht vorläufigen Anlage(n) entsorgt worden sind, übermittelt der Empfänger mit der Übersendung dieser dann letzten Bescheinigung zugleich folgende zusätzliche mit dieser Bescheinigung verbundene Erklärung an

den Notifizierenden und an die betroffenen zuständigen Behörden:

„Die nicht vorläufige Entsorgung aller Abfälle, die auf der Grundlage der in Feld 1 und Feld 2 der Bescheinigung angegebenen Notifizierung und Begleitformulare in die in Feld 3 der Bescheinigung genannte Entsorgungsanlage zur vorläufigen Entsorgung verbracht worden sind und zur weiteren Entsorgung nur im Staat dieser Entsorgungsanlage bestimmt waren, ist mit dieser Bescheinigung abgeschlossen.“

Anlage 2 zur Zusatzvereinbarung Nr. 8.2

Formblatt für die Bescheinigung nach Art. 15 Buchstabe e VVA

1. Zu Notifizierung Nr.:	2. Zu der (den) fortlaufenden Nr(n):
<p>3. Anlage zur vorläufigen Beseitigung <input type="checkbox"/> oder Verwertung <input type="checkbox"/></p> <p>Registriernummer:</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Kontaktperson:</p> <p>Tel: Fax:</p> <p>E-Mail:</p>	<p>4. Erklärung der Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung:</p> <p>Ich bescheinige hiermit nach meinem bestem Wissen, dass die Angaben in den Feldern 1-3 und 6-9 sowie – falls keine nachfolgende vorläufige Verwertung oder Beseitigung erfolgt – in Feld 5 vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.</p> <p>Name:</p> <p>Datum:</p> <p>Unterschrift und Stempel:</p>
5. Menge: Tonnen (Mg): m ³ :	7. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben) (3)
6. Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle (2):	<p>(i) Basel Anlage VIII (bzw. IX):</p> <p>(ii) OECD-Code (falls abweichend von i):</p> <p>(iii) EU-Abfallverzeichnis (4):</p> <p>(iv) Nationaler Code im Einfuhrland (5):</p>
	9. Nachfolgende nicht vorläufige Beseitigungs-/Verwertungsverfahren
D-Code / R-Code:	
<p>8. Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung <input type="checkbox"/> oder Verwertung <input type="checkbox"/></p> <p>Registriernummer:</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Kontaktperson:</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>E-Mail:</p>	<p>10. Erklärung der Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung oder Verwertung:</p> <p>Ich bestätige hiermit nach meinem bestem Wissen, dass die Angaben in den Feldern 5-9 vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich bestätige ferner, dass die in den Feldern 5-7 beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind.</p> <p>Name:</p> <p>Datum:</p> <p>Unterschrift und Stempel:</p>

- (1) Ausfüllhinweise zu diesem Formular sind der Anlage 2 der Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 3 und den entsprechenden spezifischen Hinweisen in Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu entnehmen.
- (2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben
- (3) Das Ausfüllen der Ziffern (i) und (ii) ist freigestellt, wenn die Abfallidentifizierung von den Angaben im Notifizierungs- und Begleitformular abweicht.
- (4) Auszufüllen bei Verbringung innerhalb der EU und bei Einfuhren in die EU aus Drittstaaten.
- (5) Auszufüllen bei Ausfuhren aus der EU in Drittstaaten und bei der Durchfuhr durch die EU aus oder nach Drittstaaten.